

## BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 03.02.2014  
BV-0012/2014  
öffentlich

Amt:	Finanzen
Bearbeiter:	Jörg Reckin

Datum:	03.02.2014
Aktenzeichen:	21-00-01

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Ortschaftsrat Ebendorf	04.03.2014							
Ortschaftsrat Barleben	06.03.2014							
Ortschaftsrat Meitzendorf	11.03.2014							
Finanzausschuss	13.03.2014							
Hauptausschuss	20.03.2014							
Gemeinderat	27.03.2014							

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

**Gegenstand der Vorlage:**

3. Änderungssatzung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Gemeinde Barleben

**Der Gemeinderat beschließt die 3. Änderungssatzung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Barleben**

Keindorff

Siegel

## Sachverhalt:

Die Gemeinde hat gemäß § 91 Abs. 2 Pkt. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

Nach Art. 106 Abs. 6 des Grundgesetzes steht den Gemeinden das Aufkommen der Realsteuern zu. Die Gemeinden sind darüber hinaus berechtigt, die Höhe der Hebesätze der Realsteuern im Rahmen der Gesetze in eigener Zuständigkeit festzulegen.

Das kommunale Hebesatzrecht als Ausdruck der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 GG) wird in § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) sowie in § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) konkretisiert. Danach sind die Hebesätze für ein oder mehrere Kalenderjahre festzusetzen.

Gemäß § 92 Abs. 2 Pkt. 5 GO LSA werden die Hebesätze regelmäßig im Rahmen der Haushaltssatzung festgelegt und beschlossen, sofern keine Steuersatzung erlassen worden ist.

Die Gemeinde Barleben hat mit Beschluss vom 17.12.2009 zum 01.01.2010 eine Steuerhebesatzsatzung beschlossen. Die wurde letztmalig mit Beschluss der 2. Änderungssatzung zur Steuerhebesatzsatzung am 22.12.2011 zum 01.01.2012 geändert.

**Die Gemeinde Barleben hat auf Grund der derzeitigen defizitären Haushaltslage alle Möglichkeiten zu nutzen, um wieder zu einer ausgewogenen Haushaltsführung zu gelangen. Dazu sind neben allen Ausgaben auch alle Einnahmen auf den Prüfstand zu stellen, um der gesetzlichen Verpflichtung zum Ausgleich des Haushalts nachzukommen.**

Zur Verbesserung der Einnahmesituation wird der Steuersatz der Grundsteuer B wie bereits schon im Jahr 2010 von 300 v. H. auf 350 v. H. erhöht. Der derzeitige Hebesatz der Gewerbesteuer von 290 v. H. gilt bereits seit dem Jahr 2003. Dieser wird nunmehr auf 299 v. H. angehoben.

**Durch diese Maßnahme wird sich das Steueraufkommen im Haushaltsjahr 2014 bei der Grundsteuer B um ca. 130.000 EUR und bei der Gewerbesteuer um ca. 700.000 EUR erhöhen.**

Die Erhöhung der Grundsteuer B ist moderat und wirkt auf alle am Gemeinwesen Beteiligten gleichermaßen. Sie bewegt sich dadurch, wie die Beispielrechnungen belegen, für jeden Einzelnen im vertretbaren Rahmen.

Die vorgeschlagene Erhöhung des Grundsteuerhebesatzes wirkt sich wie folgt aus:

Messbetrag	Steuer bei Hebesatz alt 300%	Steuer bei Hebesatz Vorschlag 350%	Jahresdifferenz	Steuer pro Monat alt	Steuer pro Monat Vorschlag	Monatsdifferenz
EURO						
13,20	39,60	46,20	6,60	3,30	3,85	0,55
27,40	82,20	95,90	13,70	6,85	7,99	1,14
42,44	127,32	148,54	21,22	10,61	12,38	1,77
52,60	157,80	184,10	26,30	13,15	15,34	2,19
78,90	236,70	276,15	39,45	19,73	23,01	3,29
156,00	468,00	546,00	78,00	39,00	45,50	6,50
263,70	791,10	922,95	131,85	65,93	76,91	10,99
1.450,00	4.350,00	5.075,00	725,00	362,50	422,92	60,42

Der Hebesatz für die Grundsteuer B kann nach § 25 Absatz 3 Grundsteuergesetz und der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach § 16 Gewerbesteuergesetz bis zum 30.06. des Haushaltsjahres rückwirkend zum 01.01. des Haushaltsjahres erhöht werden.

**Zur Änderung der Hebesätze der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer rückwirkend zum 01.01.2014 bedarf es der Beschlussfassung einer Änderungssatzung.**

**Rechtsgrundlage:**

§§ 6, 44 Abs. 3 Nr.1, 91 und 92 Abs. 2 Nr. 5 GO-LSA  
 §§ 1, 2 und 3 KAG-LSA  
 §§ 1 und 16 Gewerbesteuergesetzes  
 §§ 1 und 25 Grundsteuergesetz

**Finanzielle Auswirkungen**

Kosten der Bearbeitung in EUR	<b>60,-</b>
-------------------------------	-------------

**Kosten der Maßnahme**

JA       NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung		4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)
		Eigenanteil zogene	Objektbe- zogene	
		Einnahmen		
		(i.d.R.= Kreditbedarf)	(Zuschüsse/ Beiträge)	
€	€	€	€	€

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	--	-------------------------------

**Entwurf der 3. Änderungssatzung**  
**Auswertungen Statistisches Landesamt**